

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Marktplätze der**  
**Mittelstadt St. Ingbert (Marktgebührensatzung) <sup>1)</sup>**

---

**I. Allgemeines**

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

- (1) Die Mittelstadt St. Ingbert erhebt für die Benutzung der städtischen Plätze aus Anlass der Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte sowie der Volksfeste eine Benutzungsgebühr.

**§ 2**  
**Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.  
(2) Gebührenschuldner/in ist der-/diejenige, dem/der ein Standplatz zugewiesen wurde. Schulden mehrere Personen für dieselbe Leistung Gebühren, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.  
(3) Der Gebührenschuldner /die Gebührenschuldnerin ist verpflichtet, auf Verlangen die zur Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 3**  
**Fälligkeit, Erhebung und Berechnung der Benutzungsgebühr**

- (1) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr wird der Tag als unteilbare Einheit behandelt. Die festgesetzte Gebühr ist in voller Höhe am Markttag an die mit der Gelderhebung beauftragten Bediensteten der Stadt gegen Empfangsbestätigung zu zahlen.  
(2) Stundungen und Ratenzahlungen sind unzulässig.  
(3) Soweit die Gebühr für Spezial- und Jahrmärkte sowie Volksfeste erhoben wird, ergibt sich die als Berechnungsgrundlage maßgebende Meterzahl:  
a) bei rechteckigen Geschäften aus der Länge,  
b) bei quadratischen Geschäften aus der Größe einer Seite,  
c) bei Rundgeschäften aus dem Durchmesser der benutzten Bodenfläche.

**II. Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte**

**§ 4**  
**Gebührenberechnung**

Die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich Mehrwertsteuer wird wie folgt festgesetzt:  
für jeden angefangenen laufenden Meter Frontlänge des in Anspruch  
genommenen Platzes sind pro Markttag zu entrichten:

	ab 01.11.2001	ab 01.01.2002
	DM	€
für Wochenmärkte	3,50	1,80
für Spezialmärkte	8,00	4,10
Jahrmärkte eintägig	8,00	4,10
zweitägig	11,00	5,60

### III. Volksfeste (Kirmesse, Frühlings- u. Patronatsfeste)

#### § 5 Höhe, Fälligkeit, Erhebung der Benutzungsgebühr

(1) Die Höhe der Gebühr wird auf die Dauer der Veranstaltung wie folgt festgesetzt:

1.	Autoskooter	je angefangener lfm	31,50 €
2.	Achterbahn, Riesenrad, Riesenschaukel	je angefangener lfm	36,75 €
3.	Sonstige Fahrgeschäfte (Schlittenbahn, Krake, Twister, Calypso, Kettenflieger)	je angefangener lfm	21,00 €
4.	Kinderfahrgeschäfte, Verkehrskindergarten	je angefangener lfm	16,80 €
5.	Reitbahnen	je angefangener lfm	16,80 €
6.	Sport- und Schießhallen	je angefangener lfm	11,55 €
7.	Verlosungshallen	je angefangener lfm	13,65 €
8.	Süß- und Spielwaren	je angefangener lfm	10,50 €
9.	Imbiss- und Eisstände	je angefangener lfm	17,85 €
10.	Spielhallen	je angefangener lfm	11,55 €
11.	Galanterie- und Bijouteriewaren	je angefangener lfm	10,50 €
12.	Kino, Geisterbahn, Irrgarten	je angefangener lfm	21,00 €
13.	Brezelstand	je angefangener lfm	15,75 €
14.	Zuckerwatte	je angefangener lfm	15,75 €
15.	Luftballonstand, Kastanien	je angefangener lfm	27,30 €
16.	Sonst. freistehende Unterhaltungsautomaten	je angefangener lfm	14,70 €
17.	Boxautomat	je angefangener lfm	34,65 €
18.	sonstige Schau- und Losbuden	je angefangener lfm	27,30 €
19.	Greifer	je angefangener lfm	26,25 €
20.	Zirkusgastspiele	je Veranstaltungstag	136,50 €
21.	Puppentheater	je Veranstaltungstag	26,25 €

(2) Für Volksfeste in den Stadtteilen, das Frühlingsfest in St. Ingbert-Mitte sowie die Nachkirmes in St. Ingbert-Mitte sind folgende Prozentsätze der Gesamtgebühr zu erheben:

Stadtteil Rohrbach	25 v. Hundert
Stadtteil Hassel	25 v. Hundert
Stadtteil Oberwürzbach	25 v. Hundert
Stadtteil Rentrisch	20 v. Hundert
Frühlingsfest St. Ingbert-Mitte	75 v. Hundert
Nachkirmes St. Ingbert-Mitte	15 v. Hundert.

(3) Die im Zusagebescheid festgesetzte Benutzungsgebühr ist während der Standzeit auf der jeweiligen Veranstaltung in voller Höhe an die mit der Gelderhebung beauftragten Bediensteten der Stadt gegen Empfangsbestätigung zu zahlen.

#### § 6 Ausschluss von Gebührenermäßigung und Rückerstattung

Wird ein dem/ der Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener Standplatz von diesem/ dieser ganz oder teilweise nicht benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

### § 7 Aufrechnungs- und Rückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am .....<sup>2)</sup> in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Marktplätze der Mittelstadt St. Ingbert vom 5. November 1985 in der Fassung der 5. Änderungssatzung außer Kraft.

---

<sup>1)</sup> gemäß Beschluss des Stadtrates vom **28. August 2001**; 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **18. Juni 2002**; 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **15. Oktober 2015**

<sup>2)</sup> Ursprungssatzung in Kraft seit 1. November 2001; Änderungssatzung in Kraft seit 1. August 2005, 2. Änderungssatzung in Kraft seit 1. Januar 2016